

## **Nachteilsausgleiche in der Lehrerbildung** (Studium und Vorbereitungsdienst)

### **1. Allgemeines**

Die **Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen** regeln die Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren generell und verweisen in Sonderfällen auf die Verfahren zur Berücksichtigung persönlicher Belange wie Fristen der Elternzeit, Pflege von Angehörigen und länger andauernder Krankheit oder wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung (Grad 30 oder 40), einer Gleichstellung (Grad der Behinderung von 30 oder 40 verbunden mit einem Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit) oder einer Schwerbehinderung (ab dem Grad 50).

Die **Prüfungsordnungen der Vorbereitungsdienste** machen jeweils durch § 10 Absatz 1 (...der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis..) deutlich, dass verbindliche Vorgaben erfüllt werden müssen und dass die Ausbildung und Prüfung in der Regel drei Unterrichtshalbjahre umfasst, bei der Ausbildung an einem Fachseminar sechs Unterrichtshalbjahre (hier § 12 Absatz 1).

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit chronischen Krankheiten und Behinderungen können ggf. die zeitlichen und formalen Vorgaben nicht wie vorgesehen erfüllen. Um fehlende Gestaltungsspielräume bei der Organisation der Ausbildung auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, werden pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich.

Nachteilsausgleiche sind so ein wichtiges Instrument, um chancengleiche Teilhabe im Vorbereitungsdienst herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden. Sie sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention auch für den Bildungsbereich vorsieht.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist vielfach normativ verankert, z. B.:

- in der UN-Behindertenrechtskonvention,
- im Grundgesetz,
- im Hochschulrahmengesetz,
- in den Landeshochschulgesetzen und
- in Prüfungsordnungen

...

Nachteilsausgleiche sind dennoch keine „Vergünstigungen“. Sie kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein, d. h. sie dürfen den Betroffenen auch keine besonderen Vorteile verschaffen.

Abgrenzung zur Prüfungsunfähigkeit: Eine dauernde Behinderung oder eine dauerhafte Krankheit (chronisches Leiden) ist abzugrenzen von einer akuten krankheits-

bedingten Prüfungsunfähigkeit. In letzterem Falle ist die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nur vorübergehend daran gehindert, ihre/seine eigentlich vorhandenen Fähigkeiten in einer Prüfung nachzuweisen, ihr/sein reguläres Leistungsbild würde verfälscht. Wer durch akute vorübergehende Gesundheitsstörungen nicht prüfungsfähig ist, kann unter den in den Prüfungsordnungen geregelten Voraussetzungen von einer Prüfung zurücktreten, hier kommt nur in besonderen Fällen ein Nachteilsausgleich in Frage.

Da die UN-Behindertenrechtskonvention und die nationalen Gesetze von einer Teilhabe von gesundheitlich eingeschränkten und behinderten Menschen ausgehen und eine "Bittstellerposition" ablehnen, werden auch die Nachteilsausgleiche in pauschal zu gewährende und individuell zu gewährende Nachteilsausgleiche aufgeteilt. Grundsätzlich sollen sie aber individuell und situationsbezogen verabredet werden.

## **2. Bereiche, in denen Nachteilsausgleiche gewährt werden können**

### **Organisation und Durchführung des Studiums und des Vorbereitungsdienstes sowie Teilprüfungen und Leistungsnachweise**

#### **a) Ausbildung**

Soweit die Prüfungsordnungen nicht bereits regulär eine flexible Organisation des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes ermöglichen, soll im Einzelfall den Studierenden bzw. der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter bzw. der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mit dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein spezieller Nachteilsausgleich gewährt werden.

#### **b) Prüfung**

Viele Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare können die Teilprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen der abschließenden Staatsprüfung beeinträchtigungsbedingt nicht in der vorgegebenen Weise oder im vorgesehenen Zeitrahmen erbringen. Sie brauchen eventuell zeitlich und formal modifizierte Bedingungen.

Dabei ist aus rechtlicher Sicht im Hinblick auf den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit Folgendes zu beachten:

- Die Einräumung besondere Prüfungsbedingungen darf grundsätzlich nicht zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen.
- Der Wechsel der Prüfungsform im Zuge eines Nachteilsausgleichs ist nicht ausgeschlossen, aber nur ausnahmsweise möglich. Es muss sichergestellt sein, dass die andere - „ersetzende“ Prüfungsform noch geeignet ist, die Befähigung des Kandidaten in gleichwertiger Weise zu dokumentieren.
- Vorrang haben Maßnahmen, die den Prüfungscharakter möglichst wenig beeinträchtigen.

## **3. Verfahren (Antrag und Nachweise)**

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet sich durch das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellte Behinderung (Nachweis durch ein fachärztliches Gutachten, einen Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Versorgungsamtes (bei dem die Diagnose geschwärzt werden kann).

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientieren sich die Regierungspräsidien und die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamtes im Allgemeinen an der Definition von Behinderung des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX). Zunehmend wird auch auf den Behinderungsbegriff der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) Bezug genommen.

#### Pauschaler Nachteilsausgleich:

Hier genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (z.B. Gewährung der pauschalen Deputatermäßigung von einer Stunde beim selbstständigen Unterricht (z.B. gem. § 13 Abs. 4 GPO II, WHRPO II, GymPO II, BSPO II vgl. unten).

#### Individueller Nachteilsausgleich:

Eine glaubhafte gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine amtlich festgestellte Behinderung allein begründet jedoch noch keinen Anspruch auf einen individuellen Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, ob und wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Vorbereitungsdienst und in der diesen abschließenden Staatsprüfung auswirkt.

Daher müssen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und/oder der Zweiten Staatsprüfung infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt, ggf. über die Seminarleitung oder die Beauftragten für Schwerbehinderung, in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsamt mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen, das über den Antrag entscheidet.

Geht es um die Modifikation von Ausbildungsbedingungen, zum Beispiel die Verabredung eines individuellen Ausbildungsplans oder ähnliches, muss vorab geprüft werden, wer im Einzelfall für die Bewilligung dieser nachteilsausgleichenden Maßnahmen zuständig ist. Hier ist in der Regel davon auszugehen, dass sich Kultusministerium, Regierungspräsidium und Staatliches Seminar ins Benehmen setzen.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare stellen den Antrag über den Dienstweg. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Nach § 95 (2) SGB IX wird die jeweilige Bezirksschwerbehindertenvertretung und die Hauptschwerbehindertenvertretung von Amts wegen beteiligt.

## **4. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich**

### **a. Bei der Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes**

In den jeweiligen Prüfungsordnungen ist von vorneherein Gewährung einer pauschalen Deputatsermäßigung von einer Stunde beim selbstständigen Unterricht festgelegt (z.B. gem. § 13 Abs. 4 GPO II, WHRPO II, GymPO II, BSPO II)

Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen können bei gleicher Beeinträchtigung aber sehr unterschiedlich ausfallen. Die jeweiligen Bedingungen am Ausbildungsort (Seminar und Schule) und die jeweiligen Anforderungen an die Ausbildung inklusive der Prüfungsbedingungen spielen dabei eine große Rolle.

Daher werden - abgesehen von der o. g. Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung - keine verbindlichen Vorgaben für Nachteilsausgleiche gemacht. Die Nachteilsausgleiche müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Der Einzelfall ist entscheidend. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen. Vielfach geht es um die Verabredung mehrerer ineinandergreifender Maßnahmen.

Die folgende Übersicht benennt wichtige Handlungsfelder mit möglichen und bewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei der Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes. Sie gibt Orientierung, ist jedoch nicht abschließend.

- Individueller Ausbildungsplan
- Modifikationen von Anwesenheitspflichten
- Modifikationen bei Unterrichtsverpflichtungen an der Ausbildungsschule
- Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung
- Verlegungen von Lehrveranstaltungen und Anschaffung notwendiger Ausstattungen

## **b. Bei Teilprüfungen und Leistungsnachweisen im Rahmen der abschließenden Staatsprüfung**

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung kann generell davon ausgegangen werden, dass mehr Zeit benötigt wird, um sich auf die Prüfung vorzubereiten. Daher wird folgender pauschaler Nachteilsausgleich gewährt:

Die Ankündigung des Prüfungstermins bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis erfolgt drei Werktage früher. Verfahrenshinweise finden sich im Anhang.

Darüber hinausgehend hat das Prüfungsamt, ggf. unter Einbeziehung anderer Prüfungsorgane bei einem entsprechenden Antrag die Aufgabe festzustellen, ob ein weiterer Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, und sicherzustellen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Nicht immer ist bspw. die Schreibzeitverlängerung (allein) der sinnvolle Ausgleich.

Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen in Prüfungssituationen vorliegen, sind Nachteilsausgleiche zu bewilligen. Die angestrebten Modifikationen müs-

sen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsordnung in Einklang stehen.

Die folgende Übersicht benennt wichtige Handlungsfelder mit möglichen und bewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen. Sie gibt Orientierung, ist jedoch nicht abschließend.

- Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten
- Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Verlängerung von Fristen für Hausarbeiten und Dokumentationen
- Änderung der Prüfungsform z.B. Wechsel in ein anderes Prüfungsformat
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen
- Verschieben von Prüfungsterminen
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten
- Fristverlängerungen bei Bekanntgabe von Prüfungsterminen
- Frühzeitige Bekanntgabe von Prüfungsterminen

## 5. Beratungsmöglichkeiten

Beraten werden die betroffenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare durch:

- die Seminare
- die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts
- die Bezirksvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte der einzelnen Schularten (Adressen siehe Anlage)
- das Integrationsamt (insbesondere bei behindertengerechter Ausstattung und bei nötigen Arbeitsassistenzen)

**Verfahrenshinweise und Informationen zu Nachteilsausgleichen bei schwerbehinderten und gleichgestellten Lehreranwärterinnen und Lehreranwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren**

1. Eine Verlängerung des Benachrichtigungszeitraums (pauschal 3 zusätzliche Werktage) vor einer unterrichtspraktischen Prüfung wird ohne gesonderten Antrag ausgesprochen. Das LLPA, Außenstelle bei den Regierungspräsidien erhält die Information über die Schwerbehinderung über das Ankreuzfeld im VD-Online-Verfahren oder über die Kandidatin/den Kandidaten.
2. Analog von SchwbVwV 5.7 („Dienstliche Beurteilung“)  
Bei vorliegender Schwerbehinderung informiert die Außenstelle des LLPA die Prüfungskommission über die Einzelfallregelung. Die Prüfungskommission macht der schwerbehinderten Lehrkraft, **auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen unter der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung**, vor der Prüfung ein Gesprächsangebot. Inhalte des Gesprächs sind die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeiten (z. B. von Hilfsmitteln) während der nachfolgenden Prüfung. Eine etwaige Minderung der Leistungsfähigkeit durch die Behinderung ist soweit möglich im Wege des Nachteilsausgleichs auszugleichen. An die qualitative Leistung sind die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.
3. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sollen zwischen zwei Prüfungsteilen (hier Beurteilung der Unterrichtspraxis und fachdidaktisches Kolloquium) ausreichend Pausen eingeräumt werden. Diese Einzelfallregelung wird bereits bei der Kontaktaufnahme der Außenstelle des LLPA mit der Prüfungskommission kommuniziert.
4. Die Einzelfallregelung wird von der Prüfungskommission auf dem Protokollblatt unter "Besondere Vorkommnisse" notiert.